

Schulordnung Schule am Schwanenteich Rostock in Mecklenburg-Vorpommern

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und des Miteinanders. Um ein harmonisches und produktives Umfeld zu gewährleisten, sind klare Regeln notwendig. Diese Schulordnung soll dazu beitragen, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wohl und sicher fühlen.

1. Wahrnehmung des Hausrechts der Schulleitung

1.1. Im Rahmen der Dienstpflichten übt die Schulleiterin oder die stellvertretende Schulleiterin auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Die Schulleiterin vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger.

1.2. Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich die Schulleiterin in der Ausübung des Hausrechts, sollte diese nicht anwesend sein.

1.3. Sind weder die Schulleiterin oder die stellvertretende Schulleiterin, noch die ständige Vertreterin anwesend, übernimmt die dienstälteste Lehrkraft.

2. Allgemeines Verhalten

2.1. Jeder Schüler und jede Schülerin verhält sich respektvoll und höflich gegenüber Mitschüler*innen, Lehrkräften und allen anderen Schulmitarbeiter*innen verhalten.

2.2. Körperliche und verbale Gewalt sowie jegliche Form von Mobbing werden nicht toleriert.

2.3. Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und regelmäßig daran teilzunehmen. Folgende Unterrichtszeiten sind einzuhalten:

1. Stunde	8.00 - 8.45 Uhr
2. Stunde	9.00 - 9.40 Uhr
3. Stunde	9.40 - 10.20 Uhr
4. Stunde	10.45 - 11.25 Uhr
5. Stunde	11.25 - 12.05 Uhr
6. Stunde	12.30 – 13.30 Uhr
7. Stunde	13.35 – 14.20 Uhr

Schüler ab Jahrgangsstufe 7, die selbstverschuldet zu spät kommen, werden nicht mehr in den laufenden Unterricht gelassen. Bei schlechtem Wetter können diese im Foyer warten oder den Unterstand auf dem Schulhof nutzen.

2.4. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dafür verantwortlich, das Schulgelände und die Gebäude sauber und ordentlich zu halten.

3. Unterricht und Lernatmosphäre

3.1. Jeder Schüler und jede Schülerin kommt gut vorbereitet in den Unterricht und nimmt aktiv daran teilnehmen.

3.2. Ab 07.45 Uhr kann das Schulgebäude betreten werden. Die Eingangstüren werden um 8.00 Uhr geschlossen. Bei unentschuldigtem Verspäten warten die Schülerinnen und Schüler

ab Klasse 7 bis zur nächsten Stunde auf dem Hof, damit sie den Unterricht nicht stören. Der Einlass wird einzig durch Lehrerinnen und Lehrer oder das Sekretariat gewährt.

3.3. Während des Unterrichts ist es untersagt, das Klassenzimmer ohne Erlaubnis zu verlassen.

3.4. Nutzung elektronischer Geräte: Anhang: Digitale Nutzungsverordnung

3.5. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet durch Krankheit oder Ähnliches verpassten Unterrichtsstoff selbstständig angemessen nachzuholen. Nachholtermine für verpasste Klassenarbeiten und Tests werden in Absprache mit den Lehrkräften organisiert.

4. Pausen und Freizeit

4.1. Die Pausen dienen der Erholung und dem sozialen Austausch. Die vorgegebenen Pausenzeiten sind einzuhalten.

4.2. Aufenthaltsbereiche: Für die kleinen Pausenzeiten ist der Aufenthaltsort der Klassenraum. Für die großen Pausenzeiten ist ausschließlich der Schulhof vorgesehen und zu nutzen. Diese sind sauber zu halten. Der Schulhof darf nur ab Klasse 8 mit einer Bäckerkarte verlassen werden.

4.3. Das Verlassen des Schulgeländes, in Freistunden, während des Schulalltages ist nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten möglich. (Klasse 7-10)

4.4. Die Nutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt, sofern sie sicher und ordnungsgemäß verwendet werden. Der Fußballplatz wird in der 1. Hofpause von Klasse 3-6 genutzt und in der 2. Hofpause von Klasse 7-10. Das Fußballspielen außerhalb des Fußballplatzes ist nicht gestattet.

4.5. Bei Regenpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassen- oder Fachräumen, auf bzw. folgen den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer.

4.6. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 führen unterstützend Aufsicht. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der aufsichtsführenden Schülerinnen und Schüler ist in jedem Fall Folge zu leisten.

5. Kommunikation

5.1. Nach gesetzlicher Vorlage sind kommerzielle und politische Werbungen verboten. Das betrifft auch die Zurschaustellung verfassungsfeindlicher rechts- oder linksextremistischer Symbole und solcher, die durch Ähnlichkeit mit diesen eine entsprechende politische Einstellung vermuten lassen.

5.2 Persönliche Mitteilungen können die SuS nur in Abstimmung mit der Schulleitung auf den Informationsflächen aushängen.

5.3 Das Erstellen von Fotos und Videos auf dem gesamten Schulgelände und deren Veröffentlichung ist verboten, gesonderte Regelungen trifft die jeweilige Lehrkraft.

5.4 Über Unfälle während des Unterrichtes oder auf dem Schulweg ist die Schule unverzüglich zu informieren und eine Unfallanzeige ist innerhalb von 3 Tagen im Sekretariat auszufüllen.

5.5 Beim Ertönen eines Alarmsignals ist das Schulgebäude nach dem Alarmplan geordnet zu verlassen, auf den Sammelplätzen ist den Weisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.

6. Sicherheit und Gesundheit

6.1. Alle Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

6.2. Verbot von Drogen: Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei sämtlichen schulischen Veranstaltungen sind der Besitz, Konsum, Handel und die Weitergabe von illegalen Drogen und psychoaktiven Substanzen strikt untersagt. Dies gilt ebenso für Cannabis, unabhängig von dessen rechtlichem Status, und für Alkohol. Darüber hinaus ist jegliche Art von Tabakprodukten (einschließlich herkömmlicher Zigaretten, E-Zigaretten, Verdampfern, Snus und Schnupftabak) in der Schule, auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen verboten. Lehrkräfte sammeln bei SuS aufgefundene legale und illegale Drogen ein und übergeben sie der Schulleitung. Bei legalen Drogen, wie z. B. Cannabis oder Alkohol, müssen die Eltern der betroffenen SuS bzw. der volljährige SuS diese persönlich bei der Schulleitung abholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb 1 Woche, werden die Drogen ohne Vernichtungsnachweis und ohne Anspruch auf Schadensersatz entsorgt. Illegale Drogen werden von der Schulleitung sofort der Polizei übergeben. Zuwiderhandlungen gegen das Drogenverbot ziehen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Schulgesetz M-V nach sich, die bis zum Schulausschluss führen können. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen werden zudem die zuständigen Behörden informiert.

6.3. Messer, waffenähnliche Gegenstände, gefährliches Schuhwerk: Das Mitbringen, Mitführen, Zeigen, Weitergeben und Benutzen von Waffen sowie waffenähnlichen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich verboten. Das Verbot umfasst insbesondere: Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Munition, Messer aller Art, sofern sie nicht ausdrücklich für Unterrichtszwecke benötigt und von einer Lehrkraft zugelassen wurden, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Softair-, Airsoft- und vergleichbare Waffen, Elektroschockgeräte und andere Gegenstände, die zur Verletzung von Personen bestimmt oder geeignet sind, waffenähnliche Gegenstände und täuschend echt aussehende Nachbildungen von Waffen und Werkzeuge oder Alltagsgegenstände, wenn sie mitgeführt oder eingesetzt werden, um andere Personen zu bedrohen, einzuschüchtern oder zu verletzen.

Bei einem Verstoß können die betreffenden Gegenstände zur Abwehr einer Gefahr beziehungsweise im Rahmen der schulischen Maßnahmen vorübergehend eingezogen werden und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Darüber hinaus können entsprechend der Schwere des Verstoßes Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) eingeleitet werden. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat oder bei einer konkreten Gefährdung wird die Polizei informiert.

Ausnahmen gelten ausschließlich für Gegenstände, die im Rahmen des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung benötigt und deren Mitbringen oder Benutzen ausdrücklich durch eine Lehrkraft gestattet wurde.

6.4. Bei Erkrankungen von SuS sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch oder per Mail in der Schule /Praktikumsbetrieb abzumelden. Die Erziehungsberechtigten geben spätestens 3 Tage nach Krankenbeginn in der Schule unaufgefordert die Entschuldigungszettel für die Dauer des Fehlens beim Klassenleiter*in, bei dessen Abwesenheit im Sekretariat ab. Die Krankenscheine können auch per Mail an die

Schuladresse übersendet werden. Ab dem 3. Erkrankungstag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann die Schulleitung bereits ein ärztliches Attest ab dem 1. Krankheitstag verlangen. Erscheint ein Schüler oder Schülerin der Jahrgangsstufen 1 bis 6 nicht zum Unterricht und wird auch nicht durch die Erziehungsberechtigten vom Unterricht abgemeldet, bemüht sich die Schule, herauszufinden, ob der SoS den Schulweg angetreten hat. In diesem Falle sind die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen, damit von ihnen geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können. Sollten die Erziehungsberechtigten bis 9. 00 Uhr nicht erreichbar sein, muss die Polizei verständigt werden.

6.5 Bei ansteckenden Krankheiten ist die Schule sofort zu informieren, und der Schüler oder die Schülerin darf die Schule erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen.

6.6. Das Mitführen von E-Scootern, Tretrollern und vergleichbaren Fahrzeugen in das Schulgebäude ist untersagt. E-Scooter und Roller sind vor Unterrichtsbeginn ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen auf dem Schulhof abzustellen und gegen Wegnahme zu sichern (z. B. durch Anschließen mit einem Schloss). Das Abstellen in Fluren, Treppenhäusern, Klassenräumen, Fachräumen oder sonstigen Bereichen des Schulgebäudes ist nicht gestattet. Die Nutzung von E-Scootern und Rollern auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit, in Freistunden sowie in den Pausen ist untersagt. Für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl abgestellter E-Scooter und Roller übernimmt die Schule keine Haftung. Die Sicherung des Fahrzeugs obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern.

7. Umgang mit Schuleigentum

7.1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für den sorgsamen Umgang mit Schuleigentum verantwortlich.

7.2. Schäden am Schuleigentum sind unverzüglich einer Lehrkraft oder der Schulleitung zu melden.

7.3. Bei mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum wird durch die Schulleitung eine Wiedergutmachung oder Ersatzanschaffung eingefordert, bzw. durch den Hauseigentümer zur Anzeige gebracht.

7.4. Die Schule übernimmt keine Haftung für das Privateigentum der Schüler und Schülerinnen. Wertgegenstände sollten nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

8. Maßnahmen bei Regelverstößen

Grundsätzlich kommen die Rechtsgrundlagen des geltenden Schulgesetzes M-V zur Anwendung.

8.1. Ermahnungen und Gespräche

Bei Regelverstößen erfolgen zunächst eine Ermahnung und ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler oder der Schülerin.

8.2. Erziehungsmaßnahmen (laut Schulgesetz)

Wiederholte Verstöße können zu Verwarnungen und schriftlichen Mitteilungen an die Eltern führen.

8.3. Ordnungsmaßnahmen (laut Schulgesetz)

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, wie z. B. Nachsitzen, Ausschluss vom Unterricht oder im Extremfall ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Schule.

9. Lernplattform Itslearning

Das Lernmanagement-System „itslearning“ wurde durch das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern allen allgemeinbildenden Schulen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Damit gilt es laut Schuldatenschutzverordnung als digitaler Schuldienst und ist pflichtgemäß zu nutzen, um den Bildungsauftrag insbesondere bei Distanzunterricht zu gewährleisten.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen persönlichen Account, über den sie sich auf Itslearning anmelden und die Lernplattform gemäß dieser Nutzungsordnung nutzen. Jeder Schülerin und jedem Schüler werden für den Login per Brief ein Nutzernamen sowie ein Initialpasswort zur Verfügung gestellt. Nach dem ersten Login ist ein neues Passwort zu setzen. Der Brief mit dem Initialpasswort sollte sicher aufbewahrt werden. Im Notfall kann durch die Schuladministratoren die Anmeldung auf das Initialpasswort zurückgesetzt werden.

10. Anlagen

10.1. Digitale Nutzungsordnung

10.2. Aufsichtskonzept

10.3. Sportordnung

11. Schlussbestimmungen

11.1. Diese Schulordnung gilt für das gesamte Schulgelände sowie für alle schulischen Veranstaltungen und Ausflüge.

11.2. Diese Schulordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft (29.9.26). Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Schulkonferenz.

28.9.26
Datum


Schulleitung